

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Nr. 26

der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
vom Donnerstag, den 31.10.2019.

1. Ehrungen

1.1 Verleihung von Anerkennungsprämien des Landes Hessen für langjährige Dienste in der Einsatzabteilung der Freiw. Feuerwehr Neu-Anspach

2. Genehmigung der Niederschriften

2.1 Genehmigung der Niederschrift Nr. XII/5/2016 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 15.08.2016

Beschluss

Dieser Tagesordnungspunkt wurde zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt und in die kommende Sitzung der Stadtverordnetenversammlung geschoben.

2.2 Genehmigung der Niederschrift Nr. XII/6/2016 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 27.09.2016

Beschluss

Dieser Tagesordnungspunkt wurde zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt und in die kommende Sitzung der Stadtverordnetenversammlung geschoben.

2.3 Genehmigung der Niederschrift Nr. XII/7/2016 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 15.11.2016

Beschluss

Dieser Tagesordnungspunkt wurde zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt und in die kommende Sitzung der Stadtverordnetenversammlung geschoben.

2.4 Genehmigung der Niederschrift Nr. XII/8/2016 über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 15.12.2016

Beschluss

Dieser Tagesordnungspunkt wurde zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt und in die kommende Sitzung der Stadtverordnetenversammlung geschoben.

3. Punkte ohne Aussprache

3.1 Beschluss über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss 2017 und Entlastung des Magistrats Vorlage: 256/2019

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Jahresabschluss 2017, den dazugehörigen Prüfbericht zur Kenntnis zu nehmen und den Magistrat zu entlasten.

Beratungsergebnis: 34 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4. Punkte mit Aussprache

4.1 60-18-06 Bebauungsplan „Heisterbachstraße 4. BA 1. Änderung“, Stadtteil Hausen-Arnsbach -Beschlussfassung zu den im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 1 BauGB Vorlage: 259/2019

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, zu dem Bebauungsplanentwurf „Heisterbachstraße 4. BA 1. Änderung“ Stadtteil Hausen-Arnsbach, die in Fettdruck und Kursivschrift dargestellten Beschlussempfehlungen zu dem im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 1 BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweise als Stellungnahme der Stadt Neu-Anspach abzugeben.

Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (Frist bis zum 27.09.2019).

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

1. Deutsche Telekom Technik GmbH Schreiben vom 24.09.2019, AZ.: PTI34, PB3, Markus Swientek

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. §68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

In dem Plangebiet befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH, die durch Eintragung einer beschränkt, persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zu sichern sind.

Wir bitten die Eintragung im Grundbuch zugunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, mit folgendem Wortlaut zu bewirken:

Die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, ist berechtigt, die Telekommunikationsanlagen (im Lageplan gelb markiert) in dem Grundstück dauerhaft zu betreiben, zu unterhalten, erforderlichenfalls zu erneuern, sowie das Grundstück im hierfür erforderlichen Umfang zu betreten oder durch Bedienstete oder Beauftragte betreten zu lassen.

***Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Auf Ebene der Bauleitplanung besteht darüber hinaus kein Handlungsbedarf.***

Über und in unmittelbarer Nähe sowie 50 cm beiderseits der Telekommunikationsanlagen dürfen ohne Zustimmung der Telekom Deutschland GmbH auf den Grund und Boden keine Einwirkungen vorgenommen werden (Baumaßnahmen, Baumpflanzungen, Auslegen von Drainagerohren, usw.), durch die die Anlagen gefährdet oder beschädigt werden können.“

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zur weitergehenden Berücksichtigung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. Der als Anlage zur Stellungnahme beigefügte Übersichtslageplan wird Bestandteil der Verfahrensunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes.

2. HTK – Der Kreisausschuss FB Umwelt, Naturschutz u. Bauleitplanung Schreiben vom 25.09.2019, AZ.: 60.00.06-263

Vom **Fachbereich Ländlicher Raum** werden die öffentlichen Belange der Landwirtschaft/Feldflur vertreten. Hierin sind Aufgaben der Landschaftspflege enthalten. Des Weiteren werden die öffentlichen Belange des Forstes wahrgenommen.

Ziel der oben genannten 1. Änderung des seit 2012 Rechtskraft besitzenden Bebauungsplans ist die Umwidmung von einem bisher als Verkehrsfläche festgesetzten Bereichs zu Gewerbegebiet sowie die Umwidmung von entlang der Böschung der Heisterbachstraße festgesetztem Gewerbegebiet zur Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Unterhaltungsweg mit Straßenbegleitgrün“.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 2 BauGB aufgestellt. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung wird im Verfahren verzichtet.

Öffentliche Belange der Landwirtschaft wie auch des Forstes werden von der Planung nicht berührt, so dass sich aus dieser Sicht keine Anregungen zur der vorliegenden 1. Änderung ergeben.

Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Seitens des **Fachbereichs Umwelt, Naturschutz und Bauleitplanung** bestehen gegenüber der vorliegenden Planung keine Bedenken.

Die grundsätzliche Zustimmung zur vorliegenden Planung und der Hinweis werden zur Kenntnis genommen.

Seitens des **Fachbereichs Wasser- und Bodenschutz** bestehen aus wasserwirtschaftlicher bzw. -rechtlicher Sicht keine Hindernisgründe gegen die vorgestellte Änderung der Bauleitplanung.

Die grundsätzliche Zustimmung zur vorliegenden Planung und wird zur Kenntnis genommen.

3. Netzdienste RheinMain GmbH Schreiben vom 26.09.2019, AZ.: N2-WN3-Ru

Auf Ihre Anfrage vom 11.09.2019 können wir Ihnen heute mitteilen, dass gegenüber dem Bebauungsplan 4. Bauabschnitt - 1. Änderung „Heisterbachstraße“ der Stadt Neu-Anspach grundsätzlich keine Einwände der NRM bestehen.

Die grundsätzliche Zustimmung zur vorliegenden Planung wird zur Kenntnis genommen.

Bitte beachten Sie, dass sich in der ausgewiesenen Fläche des Geltungsbereiches bereits Versorgungsleitungen und Hausanschlüsse befinden, deren Bestand und Betrieb zu gewährleisten sind.

Des Weiteren bitten wir darauf zu achten, dass sowohl bei Veräußerung sowie bei Umwidmung von Grundstücksflächen eine dingliche Sicherung aller Mainova-Trassen erforderlich wird.

Für alle Baumaßnahmen ist die NRM-Norm „Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen, Armaturen, Mess-, Signal- und Steuerkabel der Mainova“ einzuhalten. Zudem möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die Überbauung vorhandener Leitungstrassen unzulässig ist. Aus diesem Grund fordern Sie für Ihre Planungen bitte unsere Bestandsunterlagen online unter dem Link www.nrm-netzdienste.de/netzauskunft im Bereich Downloads an.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zur weitergehenden Berücksichtigung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

4. Regionalverband FrankfurtRheinMain Schreiben vom 24.09.2019, AZ.: hs

Zu der vorgelegten Bebauungsplan-Änderung bestehen hinsichtlich der vom Regionalverband FrankfurtRheinMain zu vertretenden Belange keine Bedenken.

Im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) ist der Änderungsbereich als „Gewerbliche Baufläche, Bestand“ und im östlichen Teil als „Ökologisch bedeutsame Flächennutzung ...“ mit „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ dargestellt.

In diesem Teil erfolgte bisher keine Anpassung der Darstellung im RPS/RegFNP 2010 an die Festsetzung im Bebauungsplan als Gewerbegebiet. Im Rahmen der Neuaufstellung des RPS/RegFNP wird die Abgrenzung der gewerblichen Baufläche entsprechend angepasst.

Die Hinweise sowie die grundsätzliche Zustimmung zur vorliegenden Planung werden zur Kenntnis genommen.

**5. Syna GmbH
Schreiben vom 17.09.2019, AZ.: Jürgen Fischer**

Gegen die oben genannte Bauleitplanung haben wir unter der Voraussetzung keine Bedenken anzumelden, dass unsere bestehenden und zukünftig geplanten Versorgungseinrichtungen bei der weiteren Bearbeitung berücksichtigt werden.

Die grundsätzliche Zustimmung zur vorliegenden Planung wird zur Kenntnis genommen.

Hier verweisen wir auf unser Schreiben vom 05.11.2012 (Absatz 5).

Hier weisen wir auf die vorhandenen Erdkabel unseres Stromversorgungsnetzes, sowie die allgemein Jeweils gültigen Bestimmungen, Vorschriften und Merkblätter (VDE, DVGW, Merkblätter über Baumanpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen usw.) hin. Aus dem beiliegenden Plan können Sie unsere vorhandenen Versorgungsanlagen entnehmen. Diese Versorgungsanlagen sind für die Stromversorgung zwingend notwendig, daher müssen diese in ihrem Bestand erhalten werden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zur weitergehenden Berücksichtigung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. Der als Anlage zur Stellungnahme beigefügte Übersichtslageplan wird Bestandteil der Verfahrensunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes.

Sollte zur Verwirklichung des Bebauungsplanes eine Umlegung und / oder Versetzung von Versorgungsanlagen erforderlich werden, sind uns alle durch die Umlegung entstehenden Kosten zu erstatten. Die Beteiligung an der Kostenübernahme richtet sich nach gesetzlichen Bestimmungen sowie bestehenden Verträgen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zur weitergehenden Berücksichtigung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. Der als Anlage zur Stellungnahme beigefügte Übersichtslageplan wird Bestandteil der Verfahrensunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes.

Bei der Projektierung der Bepflanzung ist darauf zu achten, dass die Baumstandorte so gewählt werden, dass das Wurzelwerk auch in Zukunft die Leitungstrassen nicht erreicht.

In diesem Zusammenhang weisen wir vorsorglich auf die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ hin.

Bei Baumanpflanzungen im Bereich unserer Versorgungsanlagen muss der Abstand zwischen Baum und Kabel 2,50 m betragen.

Bei geringeren Abständen sind die Bäume zum Schutz unserer Versorgungsanlagen in Betonschutzrohre einzupflanzen, wobei die Unterkante der Schutzrohre bis auf die Verlege tiefe der Versorgungsleitungen reichen muss. Bei dieser Schutzmaßnahme kann der Abstand zwischen Schutzrohr und Kabel auf 0,50 m verringert werden.

In Jedem Falle sind Pflanzungsmaßnahmen im Bereich unserer Versorgungsanlagen im Voraus mit uns abzustimmen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zur weitergehenden Berücksichtigung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. Der als Anlage zur Stellungnahme beigefügte Übersichtslageplan wird Bestandteil der Verfahrensunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes.

Um Unfälle oder eine Störung der Energieversorgung zu vermeiden, ist der von Ihnen beauftragten Baufirma zur Auflage zu machen, vor Beginn der Arbeiten die entsprechenden Bestandspläne bei der Syna GmbH anzufordern, bzw. abzuholen.

Für Auskünfte über die Lage unserer Bestandsleitungen wenden Sie sich bitte an unsere Planauskunft per E-Mail an geo.service@syna.de oder per Telefon unter der 069/3107-2186/2189.

Unabhängig davon dürfen wir Sie bitten, den Beginn der Bauarbeiten unserem Serviceteam in Bad Homburg, Herrn Planz, Tel.06172-962-150 vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zur weitergehenden Berücksichtigung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. Der als Anlage zur Stellungnahme beigefügte Übersichtslageplan wird Bestandteil der Verfahrensunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes.

Beratungsergebnis: 34 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

- 4.2 60-18-06 Bebauungsplan „Heisterbachstraße 4. BA 1. Änderung“, Stadtteil Hausen-Arnsbach -Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
Vorlage: 260/2019**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Bebauungsplan „Heisterbachstraße 4. BA 1. Änderung“ gemäß § 10 (1) BauGB sowie § 5 HGO und § 91 Abs. 3 HBO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB als Satzung und die Begründung hierzu wird gebilligt.

Beratungsergebnis: 34 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

- 4.3 Umwandlung der Kinderspielplätze Im Girn und Hinter dem Weiher, Stadtteil Hausen-Arnsbach
-Änderung der Grundsatzentscheidung
Vorlage: 238/2019**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. den Grundsatzbeschluss zur Umwandlung der Spielplätze Im Girn und Hinter dem Weiher der Stadtverordnetenversammlung vom 22.6.2018 aufzuheben.
2. eine Teilfläche des Grundstückes Gemarkung Hausen-Arnsbach Flur 12 Flurstück 77 mit ca. 82 m² an die Eigentümer des Grundstückes Im Girn zum Preis von 155 €/m², mithin also zu 12.710,00 € zu verkaufen. Der Eigentumsübergang soll im Wege eines Vereinfachten Umlenungsverfahrens erfolgen. Die Kosten gehen zu Lasten der Erwerber.
3. den Bebauungsplan Hochweise I, 2. Änderung für eine Teilfläche des Grundstückes Gemarkung Hausen-Arnsbach Flur 12 Flurstück 77 und den Bebauungsplan Hochweise II, 2. Änderung für eine Teilfläche des Grundstückes Gemarkung Hausen-Arnsbach Flur 12 Flurstück 90/6 zu ändern.

Planziel ist die Vergrößerung des Grundstückes Im Girn 22 und die Ausweisung von städtischen Grünflächen.

Beratungsergebnis: 34 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

- 4.4 Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes
Gebiet: Kompostierungs-, Nachrotte- und Kompostlagerplatz unterhalb der Biogasanlage Brandholz
-erneute Beratung
Vorlage: 262/2019**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. für die geplante Kompostierungsanlage – Einrichtung zur Abfallentsorgung - der RMD GmbH auf einer Teilfläche des Grundstückes Gemarkung Westerfeld Flur 1 Flurstück 10/11 beim Regionalverband FrankfurtRheinMain die Änderung des Regionalplanes Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplanes 2010 (RPS/RegFNP 2010) zu beantragen.
2. Die Verlegung der Ausgleichsmaßnahme für die Agrogasanlage (Streuobstwiese mit 15 Obstbäumen) grundsätzlich zu befürworten.
 - a. Der Standort soll in Neu-Anspacher Gemarkung liegen.
 - b. Es wird die Versetzung in die Böschung der RMD auf Flurstück 8/4 (Anlage 2) präferiert.
 - c. Die rechtlichen Möglichkeiten zum Vorziehen der Verlegung der Obstbäume sollen geprüft werden.
 - d. Je nach Ergebnis wird dabei der genaue Standort in einem endgültigen noch zu fassenden Beschluss festgelegt werden.
3. Die Kostenbeteiligung für die Sanierung der Zufahrtsstraße in Höhe von 200.000 € und die Übernahme der Verfahrenskosten für die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes in einem städtebaulichen Vertrag zu regeln.

Beratungsergebnis: 34 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4.5 Erlass einer 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten vom 19.04.2018 Vorlage: 279/2019

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), den Bestimmungen des Hessischen Kinderförderungsgesetzes (HessKiföG) vom 23.05.2013 (GVBl. S. 207) und §§ 1 ff des Gesetzes über die kommunalen Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) sowie den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.09.2018 (GVBl. S. 570), folgende

2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten

Artikel I § 1 Allgemeines

(3) Die Module sind verpflichtend für einen Monat zu buchen. Sofern es freie Kapazitäten gibt, kann über die Einrichtungsleitung ein Wechsel beantragt werden. Der Wechsel der Module kann grundsätzlich nur mit einer Frist von vier Wochen zum nächsten Monatsersten erfolgen.

Artikel II § 2 Benutzungsgebühren

II. Kleinkinder:

(1) Kernmodul 7.30 bis 13.00 Uhr ohne Mittagstischverpflegung:

pro Kind 210,00 €

(2) Kernmodul 7.30 bis 13.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

pro Kind 210,00 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 80,00 € erhoben.

Artikel III § 6 In-Kraft-Treten

Diese 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Beratungsergebnis: 34 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4.6 Abschluss eines neuen Kindertagesstättenbetriebsvertrages mit dem VzF-Taunus e.V. Vorlage: 270/2019

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, mit dem Verein zur Förderung der Integration Behinderter e.V. den nachfolgenden Kindertagesstättenbetriebsvertrag abzuschließen:

Kindertagesstättenbetriebsvertrag

zwischen der Stadt Neu-Anspach, vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch den Bürgermeister Thomas Pauli und den 1. Stadtrat Dr. Gerriet Müller

nachfolgend „Stadt“ genannt

und

dem Verein zur Förderung der Integration Behinderter Taunus e.V., vertreten durch seinen Vorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden Nasser Djafari

nachfolgend „VzF“ genannt

wird nachfolgender Vertrag über den Betrieb der Kindertagesstätten (Gustav-Heinemann Straße 7 (Kita Mini-Mitte), Gustav-Heinemann Straße 11 (Kita Mitte) und Kindertagesstätte Taunusstraße 32 - 34 geschlossen:

§ 1

Stadt und VzF schließen diesen Vertrag mit dem Ziel, auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII sowie des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) ein bedarfsorientiertes, angemessenes Betreuungsangebot für Kinder vorzuhalten. Der VzF verpflichtet sich, die seinen Satzungszwecken entsprechenden Einrichtungen zu betreiben.

§ 2

Der VzF ist Träger der Kindertagesstätten Gustav-Heinemann Straße 7 (Kita Mini-Mitte), Gustav-Heinemann Straße 11 (Kita Mitte) und Kindertagesstätte Taunusstraße 32-34 in 61267 Neu Anspach.

Kita Taunusstraße:

In der Kita können maximal 125 Plätze für Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Ende der Grundschulzeit belegt werden. Aktuell werden die Kinder in zwei altersgeöffneten Gruppen, zwei Regelgruppen und einer Hortgruppe betreut. Maßgeblich ist die jeweils gültige Rahmenbetriebsvereinbarung.

Kita Gustav-Heinemann-Straße 7 und Gustav-Heinemann-Straße **11**:
Es besteht eine gemeinsame Betriebsvereinbarung für 200 Kinder.

In der Kita Gustav-Heinemann-Straße 7 können maximal 100 Plätze für Kinder im Alter von einem bis zu drei Jahren belegt werden. Aktuell werden die Kinder in vier Kleinkindgruppen betreut.

In der Kita Gustav-Heinemann-Straße 11 können maximal 100 Plätze für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung belegt werden. Aktuell werden die Kinder in vier Regelgruppen betreut. Maßgeblich ist die jeweils gültige Rahmenbetriebserlaubnis.

Eine Veränderung der Gruppen-/Altersstruktur der Kindertagesstätte und Veränderungen bei den Öffnungszeiten bedürfen der städtischen Genehmigung.

Zur Weiterleitung der Landesfreistellung für Kita-Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung werden vom VzF halbjährlich (30.06. und 31.12.) Listen mit den Angaben der Kinder (Name, Anschrift und Geb. Datum) sowie die Betreuungsmonate vorgelegt. Die Weiterleitung wird dann umgehend von der Stadt veranlasst.

Kinder mit einem anderen Wohnort als die Stadt Neu-Anspach bedürfen zur Aufnahme in die Kindertagesstätte der Zustimmung der Stadt.

Der VzF teilt der Stadt jeweils zweimal jährlich zu Beginn des Jahres und zum Beginn des neuen Kindergartenjahres die in der Einrichtung wohnortfremden Kinder mit.

Der VzF hat bei Bekanntwerden des Wohnsitzwechsels in eine andere Kommune eines Kindes umgehend die Stadt zu informieren. Mit dem Wegzug erlischt das Anrecht auf den bisher belegten Platz.

Die Anmeldungen sind in das Onlineportal „webkita“, sofern sie nicht direkt von den Eltern über das Portal erfolgt sind, einzupflegen und zu aktualisieren. Die Kindertagesstätte ist grundsätzlich für die Aufnahme von Kindern mit Erstwohnsitz in der Stadt bestimmt und orientiert sich an der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt.

Um seitens der Stadt den zu deckenden Bedarf an Betreuungsangeboten festzulegen, findet jährlich zur Abstimmung zwischen Stadt und VzF ein Bedarfsplanungsgespräch unter Zugrundelegung der Anmeldungen über das Onlineportal „webkita“ statt. Ziel ist die Herstellung eines Einvernehmens über das im jeweils folgenden Kindergartenjahr vorzuhaltende Platzangebot der Einrichtung gemäß § 25d HKJGB.

Die Änderung der Betriebserlaubnis gem. §§ 45 bis 48 SGB VIII sollte den Betreuungsnotwendigkeiten der Einrichtung entsprechen und erfordert zuvor die Zustimmung der Stadt.

Die Kindertagesstätten öffnen von 7:30 Uhr bis 17:00 Uhr und bieten hierbei Module gemäß der gültigen Satzung der Stadt Neu-Anspach an.

In den Kindertagesstätten wird täglich ein Mittagessen angeboten.

§ 3

Die Stadt verpflichtet sich gegenüber dem VzF zur Abdeckung der Betriebskosten, soweit diese nicht durch Kostenbeteiligung von dritter Seite, insbesondere durch den Landeswohlfahrtsverband Hessen, bezüglich der behinderten Kinder sowie durch Elternbeiträge abgedeckt sind.

Der VzF wird der Stadt die jeweilige Anmeldung der voraussichtlichen Bedarfe für den Haushalt der Kindertagesstätte bis spätestens 31. Juli eines jeden Jahres für das Folgejahr vorlegen.

Die Stadt leistet auf Basis der seitens des VzF vorgelegten Haushaltsentwürfe, im maßgeblichen Haushaltsjahr ihren Kostenanteil jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. des Jahres in Form von Ratenzahlungen. Die Jahresabrechnung des jeweiligen Haushaltsjahres wird der Stadt bis zum 30.06. des Folgejahres vorgelegt.

Über- und Unterzahlungen im vorangegangenen Haushaltsjahr werden spätestens mit der 3. Ratenzahlung des laufenden Jahres ausgeglichen.

Der VzF verpflichtet sich, die Haushaltspläne **der 3 Einrichtungen** und eventuelle Nachtragshaushaltspläne so rechtzeitig aufzustellen, dass die Deckung der voraussehbar ungedeckt

bleibenden Kosten durch Aufnahme in den Haushalt der Stadt erfolgen kann und die Betriebsführung kontinuierlich gesichert ist.

Für jede Tagesstätte ist der Umfang der Freistellung zur Leitung und die Einstufung der stellvertretenden Leitung, den jeweiligen Regelungen der städtischen Kindergärten zu entsprechen.

Die Haushaltsentwürfe und der Jahresabschluss sind zur Vergleichbarkeit mit den städtischen Kindertagesstätten in der für die Stadt vorgegebenen Struktur aufzubereiten bzw. für die städtischen Rechenmodelle nutzbar zu gliedern.

§ 4

Um die beidseitigen Vorstellungen über den Betrieb aufeinander abzustimmen ist die Stadt mit zwei Vertretern im Beirat des VzF vertreten.

§ 5

Der VzF übernimmt die Kehr- und Streupflicht auf den Grundstücken und den unmittelbar an die Grundstücke angrenzenden öffentlichen Wegen.

Der VzF darf die Einrichtungen Gustav-Heinemann Straße 11 und Taunusstraße 32 - 34 nicht zu anderen Zwecken als zum Betrieb einer Kindertagesstätte benutzen. Dem VzF ist ohne Einwilligung der Stadt weder eine Untervermietung noch sonstige Gebrauchsüberlassung an Dritte gestattet.

§ 6

Die Stadt ist Eigentümerin der Grundstücke Gustav-Heinemann Straße 11 und Taunusstraße 32 - 34 mit samt den darauf errichteten Gebäuden. Die gesamten Gebäude und die dazugehörigen Außengelände werden dem VzF zum Betrieb einer Kindertagesstätte zur Verfügung gestellt. Eine Nutzungsentschädigung wird nicht erhoben.

Die Stadt ist ebenfalls Eigentümerin des Grundstücks Gustav-Heinemann Straße 7. Für diese Kindertagesstätte wird an die Stadt ein jährlicher Erbpachtzins in Höhe von 14.725,00 € bezahlt.

§ 7

Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte werden Elternbeiträge erhoben. Die Höhe dieser Beiträge setzt die Stadt in ihrer Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt in der jeweils gültigen Fassung fest. Durch die Stadt beschlossene Veränderungen der Gebührenordnung werden dem VzF mindestens acht Wochen vor Inkrafttreten des Beschlusses mitgeteilt.

Der VzF verpflichtet sich, rückständige Beiträge und Gebühren nachzufordern. Sollte eine Beitreibung rückständiger Beiträge nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich sein, kann der VzF die Niederschlagung bzw. den Erlass von Forderungen beschließen. Werden die Gebühren von den Eltern zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt der Anspruch auf den bisher eingenommenen Platz.

Der VzF verpflichtet sich zur Einhaltung der in § 27 HKJGB normierten Rechte: Elternbeteiligung, Elternversammlung und Elternbeirat.

§ 8

Die Stadt sagt dem VzF technische, organisatorische und verwaltungsmäßige Beratung beim Betrieb der Einrichtung, der im Übrigen dem VzF obliegt, zu.

§ 9

Der VzF räumt der Stadt das Recht ein, die satzungsgemäß zu erstellenden Jahresrechnungen und sonstigen Verwendungsnachweise durch das für die Stadt zuständige Rechnungsprüfungsamt prüfen zu lassen.

§ 10

Grundlage des Stellenplans für das pädagogische Personal ist der personelle Mindestbedarf gemäß HKJGB, die Freistellung der Kita-Leitung orientiert sich an den aktuellen Personalstand der städtischen Einrichtungen. Zusätzlich muss der Anteil des nicht pädagogischen Personals (z.B. Anteile Geschäftsstelle, Küchenkräfte, Reinigung, Hausmeister) gesondert im Haushalt aufgeführt werden. **Hierbei gelten insbesondere die Eingruppierungsmerkmale des TVÖD.**

Eventuelle weitere Personalkosten für pädagogisch tätiges Personal können im Umfang der hierfür zur Verfügung stehenden Drittmittel anfallen (z.B. Landesfördermittel nach § 32 Abs. 3 - 6 HKJGB, Mittel des zuständigen Sozialhilfeträgers für Integrationsmaßnahmen etc.).

Im Falle der Aufnahme von Kindern mit Behinderungen erfolgt eine Personalbedarfskompensation im Rahmen der „Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom 1. Lebensjahr bis Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder“, in der jeweils gültigen Fassung, Horte werden analog behandelt.

§ 11

Der Vertrag gilt mit Wirkung vom 01.01.2020. Zugleich treten alle bisherigen Verträge und Ergänzungsverträge mit dem VzF außer Kraft. Der Vertrag kann mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Bei Abgabe der Trägerschaft durch den VzF werden die Einrichtungen der Stadt zur Weiterführung übergeben. Erfolgt die Kündigung des Vertrages durch die Stadt, tritt diese gegenüber dem Personal der Kindertagesstätte in die Rechtsnachfolge des VzF als Arbeitgeber ein.

§ 12

Änderungen, Nebenabreden, Ergänzungen und Aufhebung des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gleiche gilt für Zusagen, Zustimmungen, Verzichte und Vergleiche aller Art.

Der Vertrag ist alle 5 Jahre auf die Aktualität der Festlegungen bzw. auf notwendige Ergänzungen zu prüfen, erstmals zum 31.12.2024.

§ 13

Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine unwirksame Regelung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

Beratungsergebnis: 34 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

4.7 Pilotprojekt der Ev. Kita Anspach zur Verschiebung der Öffnungszeiten Vorlage: 268/2019

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dem Wunsch der Ev. Kirchengemeinde Anspach zu entsprechen und für die Ev. Kita Anspach ab dem 01.01.2020 bis zunächst zum 31.07.2021 der Verschiebung der Öffnungszeiten von 7.00 bis 16.00 Uhr zuzustimmen. Auf die Sachdarstellung in der Vorlage Nr. XII/268/2019 wird Bezug genommen. Während des Pilotprojektes sind folgende Gebühren zu erheben:

(1) Kernmodul 7.00 bis 13.00 Uhr ohne Mittagstischverpflegung:

pro Kind 120,00 €

Soweit dieses Modul mit einem Betreuungszeitraum von bis zu sechs Stunden gebucht wird, ist keine Gebühr zu zahlen.

(2) Kernmodul 7.00 bis 13.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

pro Kind 120,00 €

Soweit dieses Modul mit einem Betreuungszeitraum von bis zu sechs Stunden gebucht wird, ist keine Gebühr zu zahlen.

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 80,00 € erhoben.

(3) Modul 7.00 bis 15.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

Soweit dieses Modul mit einer Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wird, werden unter Einbeziehung des Abs. (1) anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit Gebühren erhoben:

pro Kind 40,00 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 80,00 € erhoben.

(4) Modul 7.00 bis 16.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

Soweit dieses Modul mit einer Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wird, werden unter Einbeziehung des Abs. (1) anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit Gebühren erhoben:

pro Kind 60,00 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 80,00 € erhoben.

II. Kleinkinder:

(1) Kernmodul 7.00 bis 13.00 Uhr ohne Mittagstischverpflegung:

pro Kind 210,00 €

(2) Kernmodul 7.00 bis 13.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

pro Kind 210,00 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 80,00 € erhoben.

(3) Modul 7.00 bis 15.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

pro Kind 250,00 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 80,00 € erhoben.

(4) Modul 7.00 bis 16.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

pro Kind 270,00 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 80,00 € erhoben.

Von der Kita-Leitung ist ganzjährig über die aktuellen Belegungszahlen zu informieren. Im Herbst 2020 soll eine Überprüfung der Auslastung und der Beschluss über eine eventuelle Weiterführung erfolgen.

Beratungsergebnis: 34 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**4.8 Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Haushaltsjahr 2020/2021
Vorlage: 278/2019**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den vom Magistrat eingebrachten Haushaltsentwurf inkl. der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss zu verweisen.

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

**4.9 Wahl eines stellvertretenden Stadtverordnetenvorstehers
Vorlage: 293/2019**

Beschluss:

Nachdem niemand gegen eine offene Abstimmung widerspricht, wählt die Stadtverordnetenversammlung per Akklamation **Birger Strutz** zum stellvertretenden Stadtverordnetenvorsteher.

Beratungsergebnis: 33 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

5. Anträge

**5.1 Antrag der SPD-Fraktion zur Ablehnung des Gesetzes "Starke Heimat Hessen"
Vorlage: 296/2019**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

- 1) das geplante Gesetz „Starke Heimat Hessen“ abzulehnen.
- 2) das Land Hessen aufzufordern, die zum Jahresende 2019 auslaufende bundesgesetzliche Regelung für die erhöhte Gewerbesteuerumlage nicht durch eine neue, als Gesetzesinitiative vorliegende und verfassungsrechtliche bedenkliche, Heimatumlage des Landes Hessen zu ersetzen, sondern die frei werdenden Mittel zu 100% den Gemeinde zu belassen, die allein nach § 6 Absatz 1 GFRG umlagepflichtig sind.

Beratungsergebnis: 19 Ja-Stimme(n), 13 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

**5.2 Antrag der b-now-Fraktion zur Reduzierung der Lichtverschmutzung in Neu-Anspach
Vorlage: 292/2019**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Magistrat zu beauftragen, zu prüfen, welcher Aufwand in Neu-Anspach erforderlich ist, die Kriterien zu erfüllen um als „Sternenpark“ (Vorbild Stadt Fulda) anerkannt zu werden. Weiter wird gebeten, zu prüfen, ob getroffene Maßnahmen bezüglich der Beleuchtung im öffentlichen Bereich die Empfehlungen zur Reduzierung der Lichtverschmutzung erfüllen (Anlagen zum Antrag). An die Bürger und Unternehmen der Stadt Neu-Anspach sollte eine Empfehlung für die Beleuchtung gegeben werden.

Beratungsergebnis: 34 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

6. Mitteilungen des Magistrats

**6.1 Aktueller Sachstand zur Petition 04842/19
§ 6 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes**

Vorlage: 248/2019

Mitteilung:

Am 13.07.2018 wurde seitens der Verwaltung eine Petition an den Hessischen Landtag eingereicht, mit der Bitte, den in § 6 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes definierten Anlassbezug zu ändern bzw. zu streichen. Damit sollen die vier gesetzlich zulässigen verkaufsoffenen Sonntage ohne Einschränkungen möglich sein, um die derzeitige Verunsicherung in Bezug auf die unterschiedliche Interpretation des Anlassbezugs bei verkaufsoffenen Sonntagen zu beseitigen.

Die eingereichte Petition wurde zwischenzeitlich auf Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses an die Landesregierung überwiesen. Das bedeutet, dass das zuständige Hessische Ministerium sich mit der Thematik auseinandersetzen und das Ergebnis dann mitteilen wird.

Historie:

13.07.2018 Petition an den Hessischen Landtag

19.07.2018 Eingangsbestätigung Hessischer Landtag

24.08.2018 Überweisung des Vorgangs an den Petitionsausschuss

01.04.2019 Überweisung des Vorgangs an den Sozial- und Integrationspolitischen Ausschuss

05.09.2019 Überweisung des Vorgangs an das Hessische Ministerium

6.2 Vorlage der Abrechnungen der Vorjahreshaushalte durch den VzF-Taunus Vorlage: 267/2019

Mitteilung:

Die Verwaltung bezieht sich zunächst auf die Diskussionen und die Beschlüsse in der Sitzung des Sozialausschusses vom 20.08.2019. Hier wurde beschlossen, dass die freien Träger aufzufordern sind, die Abrechnungen der Vorjahre so rechtzeitig (spätestens 31.03. des Folgejahres) vorzulegen, dass im April die Betriebsabrechnungsbögen aller Träger vorgelegt werden können und somit in einer Arbeitskreissitzung Kinderbetreuung eine Überprüfung/Festlegung der Kita-Gebühren möglich ist.

Vom VzF-Taunus liegt uns hierzu eine Stellungnahme vor, die diesen Mitteilungen beigelegt ist.

6.3 Pilotprojekt „TherMOS – Wärmespeicherung in mobilen Systemen“ der RMD Rhein-Main Deponie GmbH im Rahmen des EU-Förderprogrammes INTERREG VB NWE Vorlage: 272/2019

Mitteilung:

Die Stadtverordnetenversammlung hatte in ihrer Sitzung am 21.2.2019 beschlossen, das Pilotprojekt „TherMOS - Wärmespeicherung in mobilen Systemen“, das die RMD Rhein-Main Deponie GmbH im Rahmen des EU-Förderprogrammes INTERREG VB NWE beantragt hatte, zu unterstützen. Auf die Vorlage Nr. 302/2018 wird Bezug genommen. Die entsprechenden Unterstützungsschreiben wurden der RMD übermittelt.

In einem Schreiben vom 4.10.2019 hat die RMD mitgeteilt, dass die EU-Förderstelle das eingereichte Projekt nicht fördern wird. Das Schreiben ist der Mitteilung als Anlage beigelegt. Als Ablehnungsgrund erklärte der zuständige Mitarbeiter, Herr Herbert Heinz, dass die Förderung aufgrund der zu hohen Temperaturen abgelehnt wurde. Für den Wärmetransport sollten deutlich tiefere Temperaturen genutzt werden. Die Abgastemperaturen des Gasmotors auf dem Deponiepark betragen nach Auskunft der RMD zwischen 520 bis 540 ° C. Die RMD hat weiterhin großes Interesse, die vorhandene Überschusswärme zu verwerten.

6.4 Zuweisung für Öffentliche Bibliotheken aus Mitteln des Kommunalen Finanzausgleichs Vorlage: 281/2019

Mitteilung:

Mit Antrag vom 8.1.2019 hat sich die Verwaltung um eine finanzielle Förderung für die Stadtbücherei bemüht.

Mit Bescheid vom 1.8.2019 (siehe Anlage) wurden der Stadt Neu-Anspach für die Bücherei 9.000 € vom Hess. Ministerium für Wissenschaft und Kunst zugewiesen.

Die Mittel sind zweckgebunden und werden u.a. für die Beschaffung von Medien für den Bereich Kinder- und Jugendliteratur eingesetzt.

Die Tatsache, dass der Neu-Anspacher Stadtbücherei in 2014 und in 2015 jeweils 12.500 €, in 2016 9.700 €, in 2018 10.000 € und in diesem Jahr 9.000 € Zuweisungen bewilligt wurden zeigt, welchen Stellenwert die Neu-Anspacher Stadtbücherei beim Hess. Ministerium für Wissenschaft und Kunst und bei der Fachstelle für öffentliche Bibliotheken bei der Hochschul- und Landesbibliothek RheinMain hat. Unsere Aktivitäten und vor Allem die hohe Zahl an Medienausleihen finden dort hohe Anerkennung, die sich in der Zuweisung von Fördermitteln niederschlägt. Den Grundstock für die hohen Ausleihzahlen bildet nicht zuletzt der günstige Standort.

6.5 Waldschwimmbad - Saison 2019 in Zahlen Vorlage: 282/2019

Mitteilung:

Die Gesamteinnahmen aus dem Kartenverkauf in der vergangenen Schwimmbadsaison betragen 91.174,50 €. Davon sind 56.365,65 € im Schwimmbad direkt eingenommen worden.

34.808,85 € hat der Bürgerservice im Kartenvorverkauf eingenommen.
Der Anteil der Oster – Sonderverkaufsaktion beträgt hieran 28.551,00 €.

Insgesamt wurden im Vorverkauf 968 Karten verkauft. 673 Saisonkarten für Erwachsene und 295 Saisonkarten für Kinder und Jugendliche. Insgesamt sind 969 Saisonkarten verkauft worden. Im Vorjahr waren es nur 499 Stück.

Durch einen höheren Dauerkartenverkauf ist ein Rückgang beim Verkauf von Einzeleintritten (13.177 in 2018 – 8.911 in 2019) und auch der 10-er-Karten (365 in 2018 – 275 in 2019) zu verzeichnen.

Insgesamt sind in dieser Saison 31.856 Besucher gezählt worden.

7. Liste offener Punkte / Beschlusskontrolle

8. Anfragen und Anregungen

9. Sonstige Anfragen und Anregungen

9.1 Anfragen und Anregungen

Beschluss

Stadtverordneter Jan Muschter trägt vor, dass den Bürgergruppen/Arbeitsgruppen, welche aktiv bei dem städtebaulichen Entwicklungskonzept mitgewirkt haben, zugesagt wurde, dass nach dem Beschluss des städtebaulichen Konzepts weiterhin eine Einbindung gewährleistet werden soll, sofern die Bürgergruppen/Arbeitsgruppen weiter bestehen. Er fragt, ob es dazu ein Konzept gebe oder wie diese Einbindung aussehen könne.

Bürgermeister Thomas Pauli erklärt, dass es nach Beschlusslage den Ausschussvorsitzenden frei stehe, die Sprecher der Arbeitsgruppen in die Sitzungen der Fachausschüsse einzuladen. Weiter wurde beschlossen, dass ein Konzept über die Beteiligung der Arbeitsgruppen erarbeitet werden

soll, welches dann im Haupt- und Finanzausschuss vorgestellt und auch beschlossen wird. Es habe jedoch im zuständigen Leistungsbereich Bauen, Wohnen, Umwelt einen Personalwechsel gegeben und deshalb sei man noch nicht dazugekommen, das Konzept zu erarbeiten. Er hoffe, dass man Anfang nächsten Jahres darüber sprechen könne.

9.2 Anfragen und Anregungen

Beschluss

Stadtverordneter Reinhard Gemander hat eine Nachfrage zum Thema Umzug der Firma Röhrig. Ihn interessiert der aktuelle Stand des Verfahrens. Auch möchte er wissen, was die Stadtverwaltung in dieser Sache bereits unternommen hat und ob die Verwaltung dazu beitragen kann, das Verfahren zu beschleunigen. Ihm gehe es besonders darum, da die Verkehrslage am jetzigen Standort der Firma Röhrig immer problematischer werde.

Bürgermeister Thomas Pauli gibt zu, dass es ihm lieber wäre, wenn man in der Sache schon weiter sei. Aktuell warte man auf einen Vorentwurf der neuen Planung, welcher dann in die Aufstellung eines Bebauungsplans münde. Leider liege der Vorentwurf bei der Verwaltung noch nicht vor. Eine genaue Ursache für die Verzögerung könne man nicht benennen, vielmehr sei es eine Verkettung von schwierigen Umständen. Es stecke viel Arbeit dahinter, mit der sich der neue Architekt auseinander setzen müsse. Von Verwaltungsseite aus könne man nicht viel machen.

9.3 Anfragen und Anregungen

Beschluss

Stadtverordneter Reinhard Gemander fragt nach der Antragstellung des Sonderprogramms SWIM. Ihm gehe es darum, dass keine Frist für die Antragstellung versäumt wird.

Bürgermeister Thomas Pauli antwortet, dass der Antrag fristgerecht eingereicht wurde.

9.4 Anfragen und Anregungen

Beschluss

Stadtverordnete Regina Schirner möchte die Anregung einer Bürgerin weitergeben, wonach die Stadt einen Appell bezogen auf das Feuerwerk/Knallerei an Silvester an die Einwohnerinnen und Einwohner Neu-Anspachs richten möge. Ihre Fraktion unterstütze diesen Appell und sie weist daraufhin, dass es kein Verbot sei, sondern eben ein Appell, der die Menschen dazu bewege, über den Einsatz von Silvester-Feuerwerk und eine mögliche Reduzierung nachzudenken. Die Leute könne man über die Homepage der Stadt oder auch über die NAN entsprechend informieren. Weiter regt sie an, ob sich nicht die Stadt für das nächste Jahr etwas einfallen lassen könne, dass man einem zentralen Ort etwas gestaltet.

9.5 Anfragen und Anregungen

Beschluss

Stadtverordneter Kevin Kulp spricht die aktuelle Sitzordnung der Stadtverordnetenversammlung an. Seine Fraktion sei damit nicht zufrieden. Es solle doch versucht werden, die „gerade Linie“ der Tischreihen etwas herauszubekommen und die Tische mehr zu einem Halbkreis zu stellen. Er bittet um Weitergabe an den Stadtverordnetenvorsteher, dass eine Sitzung des Ältestenrats einberufen

werden möge. Man habe außer dem Thema Sitzordnung auch noch den Auftrag aus dem Sozialausschuss, die Satzung für die Verdienst- und Leistungsnadeln zu überarbeiten, zu besprechen.

9.6 Anfragen und Anregungen

Beschluss

Stadtverordnete Corinna Bosch führt aus, dass sie erfreut in der Zeitung gelesen habe, dass die Sicherheitsinitiative Kompass gestartet sei. Sie bittet um weitere Informationen zu diesem Thema oder auch einen Fahrplan über den weiteren Ablauf für alle Stadtverordneten.

9.7 Anfragen und Anregungen

Beschluss

Stadtverordneter Birger Strutz fragt nach dem aktuellen Sachstand des Bauprojekts Bahnhofstraße 71-73.

Bürgermeister Thomas Pauli antwortet direkt, dass die Vorlagen für dieses Projekt in der kommenden Sitzungsrunde geplant sind bzw. anstehen.

9.8 Anfragen und Anregungen

Beschluss

Zur Anregung vom Stadtverordneten Kevin Kulp ergänzt Stadtverordneter Bernd Töpperwien, dass man sich bei einer Ältestenratssitzung auch mit den Themen Sitzungskalender 2020 sowie der Sache Vertreterregelung auf Ausschusssitzungen beschäftigen müsse.

Holger Bellino
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Mathias Schnorr
Schriftführer



Evangelische
Kirchengemeinde
Anspach/Ts.

Ev. Kirchengemeinde Anspach – Frd.-Ebert-Str. 18, 61267 Neu-Anspach

Stadt Neu-Anspach
Eing.: 27. Aug. 2019
Abtl.:



Anspach
Ev. Kirchengemeinde

An die
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach
über

Stadt Neu-Anspach
Familie, Sport und Kultur
Kindertagesstättenverwaltung
Bahnhofstraße 26
61267 Neu-Anspach

Gemeindebüro
Friedrich-Ebert-Str. 18 – 61267 Neu-Anspach
Tel. 06081-7948 Fax: 06081-449969
buero@kirche-anspach.de
Pfarramt 1: Pfrin. C. Winkler Tel. 06081-7423
Pfarrgasse 3 – 61267 Neu-Anspach
winkler@kirche-anspach.de
Pfarramt 2: Pfrin. U. Trippel Tel. 9468780
Käthe-Kollwitzweg 2b – 61267 Neu-Anspach
Bankverbindung: Frankfurter Volksbank eG
Kto.: 420 141 7819 BLZ 501 900 00
IBAN DE57 5019 0000 4201 4178 19
BIC FFVBDEFF
Datum: 26. August 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bei der Evaluation der neueingeführten Modullösung für die Kinderbetreuung in den Kindertagesstätten in Neu-Anspach im Arbeitskreis Kinderbetreuung hat die Leitung unserer Ev. Kindertagesstätte Frau Ulrike Mank den Wunsch geäußert, bei den Öffnungszeiten unserer Kita auf die Bedürfnisse der Eltern reagieren zu können.

Für viele Eltern wäre es hilfreich, wenn die Kita bereits vor 7.30 Uhr öffnen würde, da sie selbst bereits kurz vor 8 Uhr an ihrem Arbeitsplatz sein müssen. Umgekehrt wird die Betreuungszeit nach 16 Uhr (bei uns bis 16.30 Uhr) zur Zeit nur als Notfalllösung nachgefragt..

Deshalb stellen wir den Antrag die Öffnungszeiten unserer Kita – wie vom Arbeitskreis vorgeschlagen – probeweise für ein Jahr auf 7 Uhr – 16 Uhr zu verschieben.

Der Kirchenvorstand (s. Anlage) und die Mitarbeiterinnen haben sich mit dieser Lösung einverstanden erklärt.

Die Änderung könnte zum 1. Januar 2020 in Kraft treten

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Winkler, Pfarrerin

Verein zur Förderung
der Integration Behinderter Taunus e. V.
Gemeinnütziger Verein



VzF Taunus · Adenauerallee 18 · 61440 Oberursel

Rathaus Neu-Anspach
Herrn Sozialamtsleiter Frank Vogel
Bahnhofstr. 26
61267 Neu-Anspach

Aktenzeichen:
4.49

Auskunft erteilt:
Herr Hruby
Mail:hruby@vzf-taunus.de

Telefon:
(06171) 95 191-0

Telefax:
(06171) 95 191-22

Datum:
12.09.2019

Abgabe Verwendungsnachweise und Haushaltspläne

Sehr geehrter Herr Vogel,

unser Jahresabschluss wird von einem externen Steuerbüro erstellt.

Zum Abschluss unserer Buchhaltung mit 19 Kostenstellen benötigen wir u. a. die Abrechnungen mit den verschiedenen Krankenkassen und dem Hochtaunuskreis. Diese erfolgen erst Anfang des 2. Quartals, sodass wir die Buchhaltungsunterlagen erst Mitte Mai dem Steuerbüro zur Verfügung stellen können. Diese wiederum benötigt 4 Wochen für die Erstellung der G + V und Bilanz.

Sobald diese vorliegen, beginnen wir mit der Erstellung der Jahresabrechnung.

Realistisch für die Abgabe der Verwendungsnachweise ist daher i. d. R. der Juni. Basierend auf dem Jahresabschluss können wir dann mit der Erstellung der Haushaltspläne beginnen.

Mit freundlichen Grüßen


Hruby
Geschäftsführer